

**1. Satzung**  
**vom 16.05.2024**  
**zur Änderung der Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und Inanspruchnahme**  
**von Unterkünften für Obdachlose, asylsuchende Ausländer, Aussiedler, Flüchtlinge und**  
**Zuwanderer**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.1994 S.666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016, und § 5 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) vom 1. Januar 2003 – GV.NRW.2003 S. 93 -, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 –GV.NRW. S.90-, und §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 - GV.NRW.1969 S.712 -, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 – GV.NRW.S.90 – in der zurzeit jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Kürten in seiner Sitzung am 15.05.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

In § 1 Abs. 1 wird nach dem Wort errichtet das Wort mietet eingefügt,  
Gemeinschaftsunterkünfte wird durch Unterkünfte ersetzt,

§ 1 Abs. 1 Buchstaben a, b, c erhalten folgende Fassung:

- a. Obdachlosen, die gemäß § 14 des Ordnungsbehördengesetzes für das Land NRW (OBG NRW) unterzubringen sind,
- b. und Flüchtlinge wird hinter Asylsuchende Ausländer eingefügt
- c. Vertriebene und Flüchtlinge (§§1 – 4 Bundesvertriebenengesetz)

In Abs. 2 wird Gemeinschaftsunterkünfte durch Unterkünfte ersetzt.

**§ 2**

In § 2 Abs. 1 wird Gemeinschaftsunterkünfte durch Unterkünfte ersetzt.

In § 2 Abs. 2 wird vor dem Wort Wohnungen das Wort angemietete eingefügt,  
Gemeinschaftsunterkunft wird durch Unterkunft ersetzt.

**§ 3**

In § 3 Abs. 1 wird Gemeinschaftsunterkünfte durch Unterkünfte ersetzt,

in § 3 Abs. 2 wird Gemeinschaftsunterkunft durch Unterkunft ersetzt,

in § 3 Abs. 3 wird Gemeinschaftsunterkünfte durch Unterkünfte ersetzt.

**§ 4**

In § 4 Abs. 4 wird Gemeinschaftsunterkunft durch Unterkunft ersetzt,

in § 4 Abs. 5 und in Abs. 5 Ziff. 1 wird Gemeinschaftsunterkunft durch Unterkunft ersetzt.

**§ 5**

In § 5 Abs. 1 Ziff. 1 wird am Ende das Wort oder eingefügt,

in § 5 Abs. 1 Ziff. 2 wird am Ende das Wort oder eingefügt,

in § 5 Abs. 1 Ziff. 3 wird Gemeinschaftsunterkunft durch Unterkunft ersetzt und am Ende das Wort oder eingefügt.

In § 5 Abs. 1 werden nach Ziff. 3 die Ziffern 4 bis 7 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

4. wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen oder
  5. wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen oder
  6. wenn der Benutzer die Unterkunft mindestens sieben Tage lang nicht benutzt hat oder
  7. wenn der Benutzer mit der Entrichtung der Benutzungsgebühr in Höhe eines Betrages in Rückstand geraten ist, der die Benutzungsgebühr für zwei Monate erreicht.
- In § 5 Abs. 2 wird das Übergangsheim durch die Unterkunft ersetzt.  
In § 5 Abs. 4 wird des Übergangwohnheims durch der Unterkunft ersetzt.

## § 6

- In § 6 Abs. 1 wird nach dem Wort errichteten das Wort angemieteten eingefügt, das Wort Gemeinschaftsunterkünfte wird durch Unterkünfte ersetzt.
- In § 6 Abs. 2 wird Gemeinschaftsunterkünfte durch Unterkünfte ersetzt.
- In § 6 Abs. 3 wird Gemeinschaftsunterkunft durch Unterkunft ersetzt.
- In § 6 Abs. 4 wird Gemeinschaftsunterkunft durch Unterkunft ersetzt.

## § 7

- § 7 Abs. 2 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung:  
Die Gebühr für die Unterkünfte ergibt sich aus einer Mischkalkulation aller Unterkünfte als Gesamtheit im Bezug zu ihrer geplanten Aufnahmekapazität abzüglich eines Abschlages von 5 %. Der Abschlag von 5 % ergibt sich daraus, dass die Belegung der Unterkünfte aufgrund der Personenkonstellation (männliche weibliche Einzelpersonen, Familien) nicht zu 100 % erfolgen kann.
- In § 7 Abs. 2 Satz 3 wird Gemeinschaftsunterkünfte durch Unterkünfte ersetzt.
- § 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
Die zu entrichtende Grundgebühr für die Benutzung der Unterkünfte für Personen nach § 1 Abs. 1 Buchstabe a bis c beträgt 291,76 € pro Monat.
- § 7 Abs. 2 Ziff. 1 und Ziff. 2 entfällt,  
§ 7 Abs. 3, Abs. 4, Abs. 5 entfallen.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss wurde von mir vor der öffentlichen Bekanntmachung beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kürten, den 16.05.2024

Willi Heider  
Bürgermeister